

Stand 4. September 2017

Faktenpapier zu der Förderrichtlinie des ESF-Bundesprogramms zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

- Mit dem ESF-Bundesprogramm gibt die Bundesregierung den Jobcentern zusätzlich zu den gesetzlichen Regelinstrumenten eine weitere Möglichkeit an die Hand, um arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose ohne bzw. ohne verwertbaren Berufsabschluss bei der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen. Im Mittelpunkt der Aktivitäten stehen die gezielte Ansprache und Beratung von Arbeitgebern, Arbeitnehmercoaching nach Beschäftigungsaufnahme sowie der Ausgleich von Minderleistung durch degressive Lohnkostenzuschüsse.
- Das Programm wird mit rund 770 Mio. Euro aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und dem SGB II-Eingliederungstitel über die Jahre 2015 bis voraussichtlich 2020 finanziert. Gefördert werden sollen in diesem Zeitraum laut der Planung der teilnehmenden Jobcenter rund 23.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- Insgesamt beteiligen sich 333 Jobcenter am Programm (271 gemeinsame Einrichtungen und 62 zugelassene kommunale Träger). Von den 333 Jobcentern setzen 48 Jobcenter in 17 Projektverbänden das Programm um.
- Mit Stand August 2017 (BA Statistik vorläufig und hochgerechnet) wurden seit Projektbeginn (frühestens 01.05.2015) 21.209 langzeitarbeitslose Personen in Arbeit integriert.
- Im Rahmen des Programms werden bei den Jobcentern Betriebsakquisiteure für 24 Monate tätig (längstens bis zum 31.07.2017), um Arbeitgeber für die Zielgruppe zu öffnen, Stellen zu akquirieren und langzeitarbeitslose Menschen bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitgeber zu unterstützen. Die Betriebsakquisiteure beraten die Arbeitgeber umfassend über die Fördermöglichkeiten im Rahmen des Programms und unterstützen bei Fragen zur Umsetzung der Förderung.
- Nach der Arbeitsaufnahme werden die Teilnehmenden mindestens sechs Monate lang gecoacht, um das Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren. Bei Bedarf kann das Coaching für weitere zwölf Monate, bei Intensivförderfällen sogar für bis zu 36 Monate erbracht werden. Ein individueller Förderplan beschreibt das auf den Einzelfall bezogene Förderkonzept zu Umfang und Dauer des Coachings, zu Inhalt und Umfang von evtl. erforderlichen Qualifizierungen sowie zu dem zu zahlenden

Lohnkostenzuschuss. Der Förderplan wird zu Beginn der Förderung erstellt im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses überprüft und fortgeschrieben.

- Die Programmumsetzung ist anspruchsvoll. Es ist eine besondere Herausforderung für die Jobcenter motivierte Teilnehmer zu finden, die die Voraussetzungen der Förderrichtlinie erfüllen. Aus diesem Grund wurde die Richtlinie geöffnet und der förderfähige Personenkreis ausgeweitet. Die Grundausrichtung auf arbeitsmarktferne Personen bleibt erhalten.
- Die Hauptforderungen der Praxis wurden bei den vorgenommenen Richtlinienänderungen berücksichtigt: Zeiten, in denen Arbeitslose eine geringfügige Beschäftigung (unter 15 Stunden pro Woche) ausüben, Zeiten kurzer beruflicher Weiterbildung, Krankheitszeiten, die Pflege von Angehörigen, Kinderbetreuungszeiten, Zeiten des Mutterschutzes und genehmigte Ortsabwesenheiten sind nunmehr den Zeiten der Arbeitslosigkeit gleichgestellt (siehe im Einzelnen unter „Förderfähige Zielgruppe“). Zudem wurde die ursprünglich bis Ende Juli 2017 befristete Eintrittsphase für Programmeintritte bis zum 31. Dezember 2017 verlängert.
- Anfang August 2016 erfolgte eine erste Umverteilung der Mittel. Diese beruhte auf den bisherigen Erfahrungen der Jobcenter in der Umsetzung und der daraus resultierenden Schätzungen für die kommenden Jahre. Im Frühjahr 2017 begann eine erneute Umverteilung von Programmmitteln im Rahmen des bestehenden Gesamtmittelvolumens. Um eine bestmögliche Nutzung der Programmmittel zu gewährleisten, konnten Jobcenter bis Ende August 2017 nicht verbrauchte Programmmittel zur Umverteilung an Jobcenter, die zusätzliche Beschäftigungspotenziale für Langzeitarbeitslose sehen, zurückgeben.
- Das ESF-Bundesprogramm wird evaluiert. In einem Forschungsvorhaben sollen Erkenntnisse darüber gewonnen werden, inwieweit das ESF-Bundesprogramm einen Beitrag zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit leistet.

Förderfähige Zielgruppe

- Zur förderfähigen Zielgruppe gehört, wer erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach dem SGB II ist, seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbrechung arbeitslos ist, das 35. Lebensjahr vollendet hat, über keinen oder keinen verwertbaren Berufsabschluss verfügt und voraussichtlich nicht auf andere Weise in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden kann (Normalförderung).

- Förderfälle der Intensivförderung müssen darüber hinaus in den letzten fünf Jahren arbeitslos gewesen sein und mindestens ein weiteres in ihrer Person liegendes Vermittlungshemmnis aufweisen.
- Grundsätzlich gilt die Definition der Arbeitslosigkeit nach § 53a SGB II. Danach sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte arbeitslos, die die Voraussetzungen des § 16 SGB III (i.V.m. § 138 SGB III) in sinngemäßer Anwendung erfüllen.
- Als Zeiten der Arbeitslosigkeit im Sinne des Programms zählen nur Zeiten, in denen eine Person arbeitslos bei der Agentur für Arbeit bzw. beim Jobcenter gemeldet war; Zeiten ohne Arbeitslosmeldung sind hingegen als Zeiten ohne Nachweis zu werten.
 - Neben diesen Zeiten der Arbeitslosigkeit entsprechend der gesetzlichen Definition nennt die Förderrichtlinie abschließend, welche Zeiten den Zeiten der Arbeitslosigkeit gleichgestellt sind: Kurze Beschäftigungen von insgesamt bis zu drei Monaten oder 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr
 - Beschäftigungen oder selbstständige Tätigkeiten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von unter 15 Stunden
 - Krankheit ohne zeitliche Begrenzung
 - Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger (im Sinne §§ 14, 15 SGB XI)
 - Zeiten der Unzumutbarkeit von Arbeit nach § 10 Absatz 1 Nr. 3 SGB II
 - Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz sowie Elternzeit
 - genehmigte Ortsabwesenheiten
 - Zeiten ohne Nachweis bis zu jeweils sechs Wochen
 - Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit nach § 16 d SGB II
 - Teilnahme an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III
 - Teilnahme an einer geförderten beruflichen Weiterbildung nach § 16 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III, wenn diese vorzeitig abgebrochen wurde
 - Teilnahme an einer geförderten beruflichen Weiterbildung nach § 16 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III bis zu einer Dauer von jeweils acht Wochen
 - Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen nach § 16 f SGB II

Gewährung von Lohnkostenzuschüssen an Arbeitgeber

Die Förderung steht allen Arbeitgebern offen. Es sind nur Förderungen von unbefristeten Arbeitsverträgen oder mindestens auf 24 Monate befristeten Verträgen möglich. Die

vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit muss mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit betragen.

Abhängig von den Einschränkungen der oder des Langzeitarbeitslosen kann mit Normal- oder Intensivförderung gefördert werden. Der Lohnkostenzuschuss ist degressiv gestaltet:

Phase	Normalförderung		Intensivförderung	
	Dauer	Förderhöhe	Dauer	Förderhöhe
Einstiegsphase	6 Monate	75%	12 Monate	75%
Stabilisierungsphase	9 Monate	50%	12 Monate	65%
Leistungsphase	3 Monate	25%	12 Monate	50%
Nachbeschäftigung	6 Monate	0%	-	-

Weitere Förderungsmöglichkeiten

Arbeitnehmer können bei Bedarf arbeitsplatzbezogen beruflich qualifiziert werden oder Qualifizierungen zur Verbesserung der zentralen Grundkompetenzen absolvieren.

Zur Förderung der Mobilität können Pendelkosten im ersten Monat der Arbeitsaufnahme gefördert werden. Ggf. ist die Förderung des Führerscheins oder eines Fahrzeugs möglich.

Weitergehende Informationen erhalten Sie auf www.lza.bva.bund.de